

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Asami Tanaka Dental Enterprises Europe GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Asami Tanaka Dental Enterprises Europe GmbH (Tanaka) erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht die produktspezifischen Bestellscheine und Anmeldeformulare abweichende Regelungen enthalten. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung und/oder Anmeldung gültigen Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Tanaka nicht an, es sei denn, Tanaka hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluß/Preise

(1) Angebote von Tanaka sind freibleibend und unverbindlich. Maßgebend sind die Bestell-/Anmeldebedingungen für das jeweilige Produkt/den jeweiligen Kurs, so wie sie sich aus den produktspezifischen Bestellscheinen/ Anmeldeformularen zum Zeitpunkt der Bestellung/Anmeldung ergeben.

(2) Kursanmeldungen werden stets schriftlich bestätigt. Die Bestätigung einer Produktbestellung erfolgt dann schriftlich, wenn das Produkt nicht ab Lager lieferbar ist. An eine Produktbestellung hält sich der Besteller 8 Wochen gebunden, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen.

(3) Sie können via Internet, e-mail, Fax, Telefon oder Post bestellen und sich zu Veranstaltungen anmelden.

(4) Maßgeblich für die Rechnungsstellung sind die zur Zeit der Bestellung oder Anmeldung angegebenen Preise/Gebühren.

(5) Die Preise von Tanaka gelten, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ab Lager zuzüglich Mehrwertsteuer. Versand, Versicherungs- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

§ 3 Lieferung/Rechnungsstellung

(1) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager an die vom Besteller angegebene Lieferadresse. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise ein verbindlicher Liefertermin zugesagt wurde.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt an die von Ihnen bei der Bestellung angegebene Adresse

(3) Tanaka ist zu Teilleistungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Ware oder Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Produktes oder der versprochenen Dienste erfüllen oder beinhalten. Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich die von Tanaka übersandte Auftragsbestätigung und diese Geschäftsbedingungen maßgebend.

(4) Ist die Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Frist angemessen verlängert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskonflikte, Mangel an geeigneten Materialien, Maschinenschaden, Maschinenbruch, oder sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von Tanaka nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

(5) Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen Gründen ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten.

(6) Kommt Tanaka mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ein Teil der Lieferung oder Leistung unmöglich, so kann der Besteller im Rahmen dieser Bedingungen nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen, wenn teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

(7) Tanaka kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Lieferung an den Besteller erforderlichen Ex- und Importpapiere, insbesondere die US-Exportlizenz nicht erteilt worden sind oder ein Vorlieferant nicht richtig oder rechtzeitig liefert.

(8) Versand und Zustellung erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung. Tanaka darf dabei den Transporteur bestimmen.

(9) Mit der Aufgabe der Waren zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

\$ 4 Bezahlung

(1) Soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

(2) Verursacht der Besteller den Lieferverzug, so tritt Fälligkeit mit dem Datum der Versandbereitschaft ein.

(3) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist Tanaka berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % jährlich zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist eine geringere Belastung nach. Die Verzugszinsen werden berechnet ab der Zeit, ab der der Besteller sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Für jede notwendig werdende Mahnung kann Tanaka 5 □ berechnen.

(4) Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs kann der Besteller nur geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Tanaka und der Gegenanspruch des Bestellers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Kaufleuten Anwendung finden

§ 5 Rücksendungen

(1) Original verpackte Ware kann innerhalb von 14 Tagen umgetauscht oder zurückgegeben werden. Das Umtauschrecht gilt nicht für Medizinprodukte.

(2) Für die Rücksendung wird ein Retourenschein benötigt, den Sie auf Anfrage von Tanaka erhaltenen.

(3) Die Ware und Verpackung darf nicht beschädigt, beschriftet oder beklebt sein. Das gilt auch für eventuell mitgelieferte Bedienungsanleitungen.

(4) Eine Rechnungskopie ist beizufügen.

(5) Die Rücksendung ist transportsicher zu verpacken und ausreichend zu frankieren. Unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Tanaka bis alle im Zeitpunkt der Lieferung der Ware bestehende Forderungen von Tanaka aus der Geschäftsverbindung vollständig bezahlt sind (Vorbehaltsware). Der Besteller ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber Tanaka in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

(2) Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund aus der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenen Forderungen bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Tanaka ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. Tanaka ermächtigt den Besteller, die an Tanaka abgetretenen Forderungen für Rechnung von Tanaka im eigenen Namen einzuziehen. Tanaka ist berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Besteller erwachsenen Forderungen für den Fall 1 zu verlangen, dass der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder dass gegen den Besteller die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird oder dass eine wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt oder die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt ist.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum von Tanaka hinzuweisen und Tanaka unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichtigungspflicht ist Tanaka berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und geltend zu machen. Soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann Tanaka nach ihrer Wahl sowohl sofort als auch Zug um Zug gegen Bezahlung liefern.

(4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Tanaka vor. Tanaka erwirbt Eigentumsrechte in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Tanaka Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, hat der Besteller, soweit ihm die neue Sache gehört, Tanaka an der Hauptsache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einzuräumen.

(5) Verlangt Tanaka die Herausgabe der Vorbehaltsware, so ist das kein Rücktritt vom Liefervertrag, soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.

(6) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall, so hat Tanaka das Recht, nach der Erklärung des Rücktritts die Vorbehaltsware beim Besteller abzuholen und zu diesem Zwecke die Räume des Bestellers, wo die Vorbehaltsware lagert, zu betreten.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Eventuelle Mängel des bestellten Produkts sind Tanaka sofort nach Erhalt, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchungen innerhalb der Frist nicht erkennbar.

(2) Eine Gewährleistungspflicht von Tanaka beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung dieser Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist Tanaka außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich von Tanaka.

(3) Verzögert sich die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Besteller von dieser Vereinbarung nur für die Lieferungen und Leistungen zurücktreten, für die er Tanaka eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abläuft. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung durch Tanaka oder die Befriedigung aus abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl oder ist der Besteller wirksam von der Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsvereinbarung zurückgetreten, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

(4) Ein weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Tanaka zurückzuführen oder durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft entstanden, sofern die Zusicherung gerade vor einem mittelbaren Schaden schützen sollte. Ist der Schaden auf die Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten des jeweiligen Vertrages zurückzuführen, haftet Tanaka auch für einfache Fahrlässigkeit. Alle anderen Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen.

(5) Eine wirksame Zusicherung von Eigenschaften seitens Tanaka bedarf in jedem Falle der Schriftform.

(6) Sämtliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung des Bestellers verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung.

(7) Tanaka haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund - auch bei Verzug und Unmöglichkeit - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Kardinalpflichten des jeweils betroffenen Vertrages oder der Besteller wäre aus sonstigen Gründen völlig unangemessen benachteiligt.

(8) Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend gehaftet wird. Der Besteller hat seinerseits geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schäden gering zu halten.

(9) Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den typischen, zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(10) Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch mit dem Ablauf eines Jahres ab der Lieferung oder Durchführung der mangelhaften Leistung.

§ 8 Schutzrechte

(1) Wird der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch Dritte in Anspruch genommen und ist die Verletzung durch von Tanaka gelieferte Ware verursacht, so haftet Tanaka gegenüber dem Besteller für die gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten nur dann, wenn der Besteller Tanaka unverzüglich benachrichtigt und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten informiert und insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Der Besteller hat einen von Tanaka benannten und ausschließlich den Weisungen von Tanaka unterstehenden Rechtsanwalt zur Führung etwaiger Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen. Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich Tanaka Verfügungsberechtigt.

(2) Keine Haftung wird seitens Tanaka übernommen, wenn sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikation des Bestellers ergibt oder wenn sich die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen oder durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzungen darstellen. Gleiches gilt für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwart worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, Tanaka hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.

(3) Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände deutsche Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht von Tanaka Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann Tanaka, soweit nicht die Haftung gemäß obiger Bedingungen entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese auszutauschen oder so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder dem Besteller unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Berücksichtigung der bei Tanaka üblichen Abschreibung erstatten.

§ 9 Urheberrechte

(1) Der Besteller darf Kennzeichnungen, Copyright- und Urheberrechtsvermerke des Herstellers oder von Tanaka am oder im Produkt oder in Bedienungsanleitungen und Kursskripts nicht verändern.

(2) Kommerzielle Weiterverwendung und Vervielfältigung von Texten und Photos von Tanaka ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Tanaka erlaubt. Dies betrifft das komplette Produktportfolio von Tanaka und das gesamte Internetangebot mit Ausnahme der auf den Webseiten veröffentlichten Pressemitteilungen.

(2) Eine Verletzung der Bestimmung der vorstehenden Ziffer berechtigt Tanaka vom Besteller eine Vertragsstrafe von □ 5.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern. Unberührt hiervon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadenersatzansprüche gegen den Besteller.

§ 10 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Friedrichsdorf. Bei Verwendung dieser Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr wird für Streitigkeiten zwischen dem Besteller und Tanaka als Gericht des 1. Rechtzuges das Amtsgericht Bad Homburg vereinbart.

(2) Für den Fall, dass der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Staatsgebiet Deutschlands verlegt oder der gewöhnliche Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Bad Homburg vereinbart.

(3) Die Rechtsbeziehung zwischen Tanaka und dem Besteller unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die durch die Geschäftsverbindung anfallenden Daten mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gesammelt und verarbeitet werden. Der Besteller hat unverzüglich einer Verarbeitung zu widersprechen, sofern er diese nicht wünscht. Erhält Tanaka binnen einer Woche nach erfolgter Bestätigung des Auftrags keinen Widerspruch, gilt die Sammlung und Verarbeitung als genehmigt.

(5) Änderungen des Vertrages sind nur unter Bezugnahme auf diesen und unter Einhaltung der Schriftform gültig. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.